Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 53 (1956)

Heft: 1

Artikel: Die unverheiratete Mutter : fürsorgerische Hilfe in Ergänzung der üblichen gesetzlichen Fürsorge

Autor: Fischer, Helene

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836935

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Noch ein *krasses Beispiel aus der Praxis*, das noch durch viele andere ergänzt werden könnte:

X, Vater von 4 Kindern, kaufte im Januar 1945 Schlaf- und Eßzimmermöbel zu Fr. 2067.–. Der Teilzahlungszuschlag betrug Fr. 506.–, also rund 25%, dazu kamen Fr. 10.– Informationsspesen. Der Totalpreis betrug also Fr. 2583.–. Die Forderung wurde an eine Kreditbank abgetreten, der von X bis Oktober 1946 total Fr. 1056.– einbezahlt wurden. Durch die Geburten des 3. und 4. Kindes und häufige Krankheiten haben die rechtschaffenen Leute die Raten nicht mehr bezahlen können. Die Kreditbank krachte zusammen, der Möbelhändler erschien bei X: Damit er das Geschäft einem andern Kreditinstitut abtreten könne, müsse er einen neuen Vertrag machen. Das alte Vertragsformular war nicht auffindbar, und X unterschrieb das neue Vertragsformular blanko. Als er die ausgefüllten Formulare erhielt, stellte er fest, daß der Kaufpreis nicht der ursprünglichen Summe von Fr. 2583.– entsprach, sondern Franken 2945.– betrug: Fr. 362.– sind dazugeschlagen worden. Der Verkäufer hat damit – ohne etwas zu sagen – nebst den Verzugszinsen auch die Spesen für den Wechsel der Kreditbank einfach dem Käufer überbunden. Das Mobiliar sollte eines Tages zurückgeholt werden. Die Armenbehörde nahm sich des Falles an. Nach zähen Verhandlungen gelang es, den Hausrat mit einer Saldozahlung von Fr. 1300.– an Stelle der restanzlichen Fr. 1750.– durch die Armenbehörde zu übernehmen. Die Soldatenfürsorge (weil X viel Militärdienst geleistet hatte) und das Pfarramt übernahmen einen Teil dieser Summe, den Rest mußte X der Armenbehörde in monatlichen Raten von Fr. 30.– abbezahlen. Die Armenpflege schloß mit ihm einen Kaufvertrag mit Eigentumsvorbehalt ab.

Wir haben volles Vertrauen darauf, daß die zuständigen Instanzen möglichst bald die notwendigen gesetzgeberischen Lösungen finden werden. Es sei dabei gerne anerkannt, daß dies gar nicht so einfach sein wird. Notwendig ist, daß alle interessierten Kreise zu gegebener Zeit mithelfen werden, die Vorschläge zu geltendem Recht zu erheben. Bis dahin wollen wir aber durch Aufklärung beitragen, daß krasse Auswüchse möglichst wenig vorkommen können.

*

Schweiz

Die unverheiratete Mutter

Fürsorgerische Hilfe in Ergänzung der üblichen gesetzlichen Fürsorge

Von *Helene Fischer*

Seit drei Jahren besteht in *Rapperswil* Gubel SG eine Fürsorgestelle, genannt «*Private Mütter- und Kinder-Fürsorge*», die sich neben den beiden Aufgaben der Adoptiv- und Pflegekindervermittlung auch der Beratung unverheirateter Mütter annimmt. Träger des Werkes ist ein Verein. Um die fürsorgerische Arbeit sind zwei ausgebildete Sozialarbeiterinnen besorgt. Weitere Fachleute aus verschiedenen Berufszweigen stehen zur Mitarbeit und Beratung ehrenamtlich zur Verfügung. Die Tätigkeit wird nicht lokal begrenzt, sondern erstreckt sich auf die ganze, hauptsächlich die deutsch sprechende Schweiz.

Im folgenden beschränke ich mich auf die Schilderung der Arbeit mit den unverheirateten Müttern.

Vorerst mag interessieren, weshalb überhaupt fürsorgerische Hilfe für die ledige Schwangere durch eine private Institution erfolgt, weiß man doch, daß jede unver-

heiratete Mutter den Anspruch auf öffentlichen Schutz und Beistand genießt, daß ferner bei jeder außerehelichen Geburt von Gesetzes wegen vormundschaftliche Maßnahmen zugunsten des Kindes getroffen werden, durch die Errichtung einer Beistandschaft bzw. Vormundschaft. Der Gedanke liegt nahe, es handle sich hier um eine Doppelspurigkeit, die Hilfe einer privaten Stelle sei gänzlich überflüssig. Dem ist aber nicht so, denn die Tätigkeit der Privaten Mütter- und Kinder-Fürsorge ersetzt nicht die Aufgaben eines Beistandes, sie ergänzt diese nur. Bedenken wir, daß die meist sehr problemreiche, schwierige Situation einer unverheirateten Mutter bereits im Anfang der Schwangerschaft beginnt, lange vor der Geburt. Wenn die Mutter nicht von sich aus und freiwillig um eine Beistandschaftserrichtung nachsucht, so erfolgt diese behördlicherseits erst nach der Geburt des Kindes. Oft wäre die frühzeitige Anzeige zur Regulierung der Vaterschaft und der damit verbundenen Geltendmachung des Lohnausfalls sowie der Entbindungskosten für die werdende Mutter von Vorteil. In der Regel wird letztere jedoch den Gang aufs Amt nicht von sich aus unternehmen. Dies ist psychologisch verständlich, denn jede ledige Schwangere wird ihren Zustand, der sie im Kreis ihrer Mitmenschen zeichnet, solange nur möglich verheimlichen. Mit erfolgter Anzeige ist «es» Tatsache und damit glaubt sich die Mutter dem so sehr gefürchteten Gerede der Leute ausgeliefert. Nur durch frühzeitige Erfassung – wenn immer im Zeitpunkt der ersten Schwangerschaftshälfte – ist es jedoch möglich, eine Schwangere vor einem verzweifelten Abtreibungs- oder Selbstmordversuch, vor Erschütterungen, aus denen sie keinen Ausweg findet, zu bewahren. Jedenfalls wird rechtzeitige fürsorgerische Betreuung dazu beitragen, diese Kurzschlußhandlungen vermeiden zu helfen. Eine private Fürsorgestelle für die werdenden Mütter, welche mit den behördlichen Instanzen zusammen und ergänzend arbeitet, wird deshalb von verschiedenen Kreisen, wie Ärzten, Psychiatern, Pfarrern, Juristen, Mütter- und Kinderheimleitern, amtlichen und privaten Fürsorgern gutgeheißen.

Worin besteht nun die Hilfe für die unverheiratete werdende Mutter? Eine von der Umwelt verlassene Schwangere braucht Rat oder Hilfe, und zwar je eher, desto besser. Es ist ganz klar, daß sie die Fragen und Probleme, die ihr aus der unehelichen Schwangerschaft erwachsen, nicht ohne weiteres selbständig zu beantworten und zu lösen vermag. Häufig sind es Frauen und Mädchen, die niemandem ihre Not anzuvertrauen wagen. Allein schon die Möglichkeit, sich einmal frei auszusprechen, ist hilfreich und bringt die so notwendige seelische Entspannung. Konkrete praktische Fragen, die sich in der Zeit bis zur Geburt stellen, beschäftigen die Mutter. Sie sieht sich zum Beispiel genötigt, ihren Arbeitsplatz zu wechseln, oder sie weiß nicht, wo sie sich entbinden lassen soll. Man wird ihr entweder ein geeignetes Mütterheim empfehlen oder sie in eine Privatfamilie vermitteln. Oft sind auch Hebammen bereit, werdende Mütter in der letzten Zeit aufzunehmen. Der Möglichkeiten sind verschiedene, doch gilt es, der Mutter eine ihr entsprechende Unterkunft zu verschaffen, wo sie sich wohl fühlt, sie in eine Atmosphäre zu bringen, worin sie Verständnis, Halt und Ruhe finden kann. Natürlich bedarf auch die finanzielle Situation der Schwangeren bei der Wahl eines Heimes usw. der nötigen Berücksichtigung. Jeder werdenden Mutter stellt sich die Frage, was geschieht mit dem Kinde? Sie kann das Kleine nur in seltenen Fällen selbst auferziehen. Sie wird sich überlegen müssen, wem sie ihr Kind zur Pflege anvertrauen will, eventuell Verwandten, Bekannten, einer Pflegefamilie, einem Heim, oder ob es das beste wäre, das Kleine adoptieren zu lassen. Von großer Tragweite ist diese Entscheidung, sowohl für die Mutter wie auch für das Kind. Sie sollte sich deshalb mit diesen Fragen schon vor der Entbindung auseinandersetzen und Zeit haben, einen Entschluß reifen zu lassen. Daß eine Schwangere in ihrer Entscheidung niemals beeinflußt werden darf, zeigt immer wieder die Erfahrung, wie Mütter zu ihrem Kind nach der Geburt tapfer stehen, obwohl sie in ihrem Angstzustand von einer Hergabe des werdenden Kindes an Adoptiveltern sprachen. Vor allem ist wichtig, daß die Mutter die einzelnen Möglichkeiten kennenlernt, zu selbständigen, geordneten Entschlüssen reif wird und das spätere, nicht leichte Leben, allein oder zusammen mit ihrem Kinde, realistisch ins Auge faßt.

Das **Groupement romand** des institutions d'assistance publique et privée führte am 24. November 1955 in Lausanne eine Studientagung durch. Der Präsident, Herr *Alexandre Aubert*, konnte 280 Teilnehmer begrüßen. *André Stalder* referierte über das Thema «L'intégration des handicapés physiques dans la vie économique». *Pierre Cavin* und *Madeleine Pidoux* berichteten über die juristischen und sozialen Probleme der Adoption. Die sehr beachtenswerten Vorträge erscheinen im Organ des Groupement, «L'entraide», ab Dezember 1955.

Schule für soziale Arbeit in Zürich. (Neue Adresse: Seestraße 110 im Rieter-Park.) Diese Schule ist zu einem unerläßlichen Mittel geworden, um der sozialen Arbeit die dringend benötigten Kräfte zur Verfügung zu stellen. Hoffentlich nimmt die Zahl der männlichen Schulbesucher weiter zu! Die Behörden sollten immer deutlicher erkennen, daß Beamte, denen Aufgaben der sozialen Fürsorge anvertraut werden, entsprechend vorgebildet sein müssen. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn beim Ausschreiben öffentlicher Stellen ausdrücklich erklärt würde, daß Anwärter mit sozialer Ausbildung bevorzugt werden. – Die irrige Vorstellung, die Schule für soziale Arbeit werde vorwiegend von Schülern aus gut situierten Familien besucht, ist durch eine Untersuchung widerlegt worden: Zwei Drittel der Schüler bestreiten die Kosten ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln. – Leider weist die Verwaltungsrechnung der Schule für das Jahr 1954/55 ein Defizit von Fr. 26 876.– auf. Hoffen wir, daß die öffentliche Hand sich hilfreich zeige. Der Ausbau des sozialen Wohlfahrtsstaates und der Ausbau der sozialen Schulen müssen Hand in Hand gehen. Die Zürcher Schule setzt sich auch erfolgreich für die Weiterbildung jener ein, die bereits in der praktischen Arbeit stehen.

Aus den Kantonen

Baselland. *Nachruf.* Am 20. Dezember 1955 starb nach längerem Leiden im 55. Altersjahr Dr. jur. *Otto Schweizer*, seit 22 Jahren Vorsteher des Kantonalen Armensekretariates in Liestal. Er stammte aus einer Bauern- und Posamenterfamilie, war gerecht, streng mit sich selber und von ernster Lebensführung. Pflichtbewußt und treu diente er seinem geliebten Heimatkanton. Das revidierte Armengesetz von 1939 ist zu einem guten Teil sein Werk. An der landwirtschaftlichen Winterschule dozierte er über Staats- und Gesetzeskunde. Er philosophierte gerne. Der Arbeitskolonie Dietisberg diente er als Sekretär. Als Hauptmann kommandierte er zuletzt eine Fliegerabwehr-Batterie. Der Verstorbene, den seine Kollegen in der ganzen Schweiz nicht vergessen werden, war auch publizistisch tätig. Im «Armenpfleger» erschien 1948 (S. 49) ein Artikel über die Alkoholfrage und 1953 über das Problem der Doppelbürger (S. 57).

Bern. *Aktuelle Fragen der Jugendfürsorge.* Im Anschluß an eine Versammlung der freiwilligen, ehrenamtlich tätigen *Armenpfleger der Stadt Bern* über aktuelle Fragen der Jugendfürsorge, wobei der Referent vor allem über die *starke Zunahme der Sittlichkeitsdelikte* sprach, faßte die Versammlung folgende Resolution:

«Die städtische Armenpflegerkonferenz, die durch ein Referat von Herrn Fürsprecher *Fischer*, Vorsteher des städtischen Jugendamtes, über aktuelle Probleme der Jugendfürsorge im allgemeinen und über sich mehrende Anzeigen betreffend sexuelle Verfehlungen von und an Schulkindern orientiert wurde, gibt ihrer Besorgnis Ausdruck, indem sie die zuständigen Direktionen der Fürsorge, der Polizei und der Schule ersucht, die folgenden Maßnahmen zu erwägen:

1. Eine Konferenz mit Vertretern der Presse zum Zwecke einer sachlichen und kurzen Berichterstattung ohne jede sensationelle Aufmachung, durch welche die Fehlbaren einerseits bloßgestellt und anderseits in den Blickpunkt der Neugier und des Interesses gerückt werden.